

den Risikomanagementplan nach § 75 WHG und die durch das für Umwelt zuständige Ministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Grundsätze für den Gewässerausbau zu beachten.

Dem Vorhaben stehen keine zwingenden Versagungsgründe entgegen. Das Vorhaben erfüllt die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere liegen die landesplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung der Abgrabung durch die entsprechende Darstellung der Flächen in dem im April dieses Jahres in Kraft getretenen Regionalplan vor. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne von § 68 Abs. 3 WHG ist von dem Vorhaben nicht zu erwarten, insbesondere keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen. Aus anderen Rechtsgebieten ergeben sich ebenfalls keine zwingenden Versagungsgründe.

Die Ermittlung und Zusammenstellung des Entscheidungsmaterials ist ausreichend umfassend und konkret, so dass eine sachgerechte Entscheidung im Rahmen der vom Gesetz geforderten Abwägung getroffen werden konnte. Sämtliche Belange wurden sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen, so auch die verschiedenen Interessen in Bezug auf die Folgenutzung. Die im Verfahren geltend gemachten Belange sind durch die in diesem Beschluss getroffenen Nebenbestimmungen ausreichend gewahrt. Die Abwägung sämtlicher Belange führt dazu, das geplante Vorhaben zuzulassen.

In Ausübung des mir zustehenden Ermessens wird der Plan hiermit festgestellt.

XI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Hinweis auf die Auslegung des Planes

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird mit Rechtsbehelfsbelehrung und den zum Beschluss gehörigen Planunterlagen bei der Stadt Bad Salzuflen und bei der Stadt Lage zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt; die Auslegung erfolgt durch Zugänglichmachung jeweils auf einer Internetseite der Behörde und bei der Stadt Lage darüber hinaus durch Auslegung in Papierform. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss mit Antragsunterlagen bei mir formlos zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, damit Einwender bzw. Betroffene die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vahle

